

Welche Fahrerlaubnis brauche ich?

Bevor Sie sich ein motorisiertes Zweirad kaufen, sollten Sie sich über die erforderliche Fahrerlaubnis informieren!

Mofa (Roller) - Prüfbescheinigung

Mindestalter: 15 Jahre

(...) einspurige, einsitzige Fahrräder mit Hilfsmotor – auch ohne Tretkurbeln –, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn nicht mehr als 25 km/h beträgt.

Fahrerlaubnis Klasse - AM -

Mindestalter: 16 Jahre

Zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder

- 45km/h bbH
- 50 ccm bei Verbrennungsmotoren
- bis 4 kw bei Elektromotoren

und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

- 45 km/h bbH
- 50 ccm bei Fremdzündungsmotoren
- 4 kw bei Elektromotoren oder anderen Verbrennungsmotoren
- Leermasse bis 350 kg

Bei Fragen rund um den Straßenverkehr können Sie sich an jede Polizeidienststelle wenden oder unter

www.polizei.hessen.de informieren



Polizei Hessen



Die Verkehrsprävention informiert:

Rollertuning



**Technische Veränderungen
bei motorisierten Zweirädern**

Die Prüfbescheinigung...

...erlaubt das Führen eines Mofas 25.

Dieses motorisierte Zweirad darf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (bbH) von 25 km/h nicht übersteigen.

Bei 15-16 Jährigen erfreuen sich diese Fahrzeuge steigender Beliebtheit.

Nach der ersten Euphorie über den neuen fahrbaren Untersatz kommt indessen häufig die Unzufriedenheit mit der Geschwindigkeit.

Schnell werden dann die kleinen Motoren auf eine Geschwindigkeit getunt, die den zulässigen Wert oft um mehr als das Dreifache übersteigt.

Jegliche technische Veränderungen an einem motorisierten Zweirad erhöhen nicht nur die Gefahr im Straßenverkehr, sondern bergen zudem ungeahnte Folgen, nicht zuletzt weil die Technik (Rahmen, Reifen, Bremsen) auf die höhere Geschwindigkeit nicht ausgelegt ist!

Mögliche Folgen von Rollertuning im Überblick

- Fahren ohne Fahrerlaubnis

- Geldstrafe
- Führerscheinsperre

- Vorstrafe

- Probleme bei der Bewerbung um Ausbildungsstelle

- Rückbau des „frisierten“ Rollers

- geänderte Teile ersetzen
- TÜV – Gutachten
(ca. € 200,- bis € 500,- Kosten)

- Verlust des Versicherungsschutzes

- Leistungsbeschränkung auf maximal € 5000,-, anschließend Regressforderung
- geringeres Schmerzensgeld



Lohnt sich das???

Rechtsfolgen im Detail

§ 21 STVG Fahren ohne Fahrerlaubnis

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat...

2. als **Halter** eines Kraftfahrzeuges anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat...

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn:

(..) der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;

(..) der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen;

Zusätzlich liegt bei technischen Veränderungen ein Verstoß gegen das Steuerrecht vor, das mit hohen Geldstrafen geahndet wird!